

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der „Stiftung Noua Europa“ Bukarest

(in der Fassung vom 17. November 2017)

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der „Stiftung Noua Europa“ Bukarest.

Der Verein besitzt keine Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz unter dem Dach der „Stiftung Noua Europa“ Bukarest, Str. Plantelor 21, 023971, Bucharest 2, Romania.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der von der „Stiftung Noua Europa“ gemäß der Stiftungssatzung durchgeführten Forschungstätigkeiten, durch die direkte oder indirekte Beschaffung von Geldmitteln und von sonstigen Mitteln zugunsten der Stiftung, unter den gesetzlichen Bedingungen.

Nebensächlich verfolgt der Verein die Förderung des Zusammenhalts unter den NEC – Alumni, die Vermittlung des gegenseitigen Kontakts und den Austausch mit den Freunden und Förderern der Stiftung. Die Vereinsmitglieder unterstützen die Stiftung bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit, hauptsächlich durch die Einwerbung von internen und externen Mitteln, sowie durch die Unterstützung und die Promotion der Kulturtätigkeiten der „Stiftung Noua Europa“ in Rumänien und im Ausland.

Mit Geldmitteln des Vereins können Initiativen unterstützt werden, die diesem Ziel dienen. Dazu gehören u.a. die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Gewährung von Stipendien oder die Vergabe von Preisen.

Die Erzielung des in diesem Absatz beschriebenen Zwecks des Vereins erfolgt durch den Zusammenschluss der Mitglieder – natürliche Personen - ohne dass deren Zusammenschluss der Gründung einer Rechtsperson bedarf, wobei die Bestimmungen des Art. 40 der rumänischen Verfassung zum freien Bürgerzusammenschluss sowie des Art. 5 (2) der in der Präambel genannten Verordnung Nr. 26/30.01.2000 bezüglich der Vereine und Stiftungen eingehalten sind.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern Tätigkeiten im Interesse einer in Rumänien legal registrierten Stiftung.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins unter den im untenstehenden §14 vorgesehenen Bedingungen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die erste Beitragsfestlegung wird vom Gründungsvorstand vorgenommen. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören (abschließend):

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfern/innen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Letztentscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.

Es soll jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden – in der Regel im Zusammenhang mit der jährlichen Sitzung des Stiftungsrates.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per eMail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene eMail-Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen gibt es nicht.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in und
- einem/einer Beisitzer/in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Den ersten Vorstand (Gründungsvorstand) bestellen die Vereinsgründer; er bleibt im Amt bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Ständige Gäste des Vorstandes mit beratender Stimme sind der/die Präsident/in der „Stiftung Noua Europa“ der/die Rektor/in der/die Verwaltungsdirektor/in des „New Europe College“.

Der Vereinsvorstand:

- tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen,
- vertritt den Verein gegenüber der „Stiftung Noua Europa“,
- entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen der vorgegebenen Satzungsbestimmungen;
Förderbeschlüsse können unterjährig im Umlaufverfahren mit Fristvorgabe von zwei Wochen getroffen werden; Verschweigen gilt als Zustimmung,
- überprüft die Verwendung der bewilligten Mittel bei den Mittelempfängern,
- berichtet der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und
- nimmt alle die Aufgaben wahr, die ihm gegenüber der Mitgliederversammlung aufgetragen sind.

Der/die Verwaltungsdirektor/in der „Stiftung Noua Europa“ unterstützt den Vereinsvorstand als Vereinsgeschäftsführer/in bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von Ort.

Zur Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und der materiellen Ausführung von Förderbeschlüssen etc. richtet die „Stiftung Noua Europa“ innerhalb ihrer Verwaltungsstruktur ein Unterkonto mit der Bezeichnung „Verein der Freunde und Förderer“ unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ein. Auf dieses Konto werden die Beiträge der Vereinsmitglieder und Förderer eingezahlt und dort verwaltet. Auszahlungen bedürfen verbindlicher Förderbeschlüsse des Vereinsvorstandes oder der schriftlichen Anweisung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die unmittelbare Verfügungsgewalt über das Vereinskonto liegt bei dem/der Verwaltungsdirektor/in der „Stiftung Noua Europa“.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Neues Europa“ Bukarest oder an eine andere den Satzungszwecken des Vereins nahestehende Institution in Rumänien.

Diese Satzung wurde in der 1. Mitgliederversammlung am 17. November 2016 in Bukarest beschlossen.

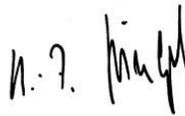
Der Vorstand



Hanna Widrig
Geschäftsführerin a.D.
Stiftung Landis & Gyr, Zug



Marina Hasnaş
Exekutivdirektorin a.D.
New Europe College



Heinz-Rudi Spiegel
ehem. Stifterverband für
die Deutsche Wissenschaft



Viorel Anăstăsoaie
NEC-Alumnus, Bibliothekar am
New Europe College

Bukarest, 17. November 2017